



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesrechts an das Verjährungsrecht und andere Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (Verjährungsrechtsanpassungsgesetz - VerjRAnpG)**

**Federführend ist das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesrechts an das Verjährungsrecht und andere Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches**

### **(Verjährungsrechtsanpassungsgesetz - VerjRAnpG)**

#### **A. Problem**

Verschiedene landesrechtliche Bestimmungen enthalten Regelungen über die Verjährung. Zumeist wird hier kein eigenständiges Verjährungsrecht geschaffen, sondern ganz oder in Teilaspekten auf die entsprechenden verjährungsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verwiesen. Im Zuge der zum 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsreform ist auch das Verjährungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches einer grundlegenden Überarbeitung und Neufassung unterzogen worden. Zum einen hat das Verjährungsrecht in inhaltlicher Hinsicht durchgreifende Änderungen erfahren. So beträgt beispielsweise die regelmäßige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB statt bisher 30 Jahren nunmehr nur noch 3 Jahre. Eine weitere Folge der Reform ist zum anderen die nahezu vollständige Umstellung der Nummerierung der Verjährungsvorschriften.

Dies hat zur Folge, dass die Verweisungen in verschiedenen Landesgesetzen anzupassen sind.

Entsprechendes gilt auch für an anderer Stelle erfolgte Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgrund der Schuldrechtsreform.

#### **B. Lösung**

Die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen werden dergestalt an das neue Verjährungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie an dessen sonstige Änderungen angepasst, dass fehlgehende Verweisungen berichtigt und inhaltliche Unrichtigkeiten aufgelöst werden.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

Das Gesetz verursacht keine Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte und hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte.

### **E. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie.

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zur Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesrechts an das Verjäh-**  
**rungsrecht und andere Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches**  
**(Verjährungsrechtsanpassungsgesetz - VerjRAnpG)**

**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Landesverwaltungsgesetz**

§ 120a des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), erhält folgende Fassung:

„§ 120 a

Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt

- (1) Ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, hemmt die Verjährung dieses Anspruchs. Die Hemmung endet mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts oder sechs Monate nach seiner anderweitigen Erledigung.
- (2) Ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Absatzes 1 unanfechtbar geworden, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre. Soweit der Verwaltungsakt einen Anspruch auf künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt hat, bleibt es bei der für diesen Anspruch geltenden Verjährungsfrist.“

## **Artikel 2**

### **Landesdatenschutzgesetz**

In § 30 Abs. 4 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 557), wird die Angabe „und § 852“ durch die Angabe „ , §§ 195 und 199“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Schulgesetz**

§ 76 Abs. 8 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 180), erhält folgende Fassung:

“(8) Die Ansprüche verjähren in vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Hemmung und Neubeginn der Verjährung finden entsprechende Anwendung.”

## **Artikel 4**

### **Nachbarrechtsgesetz**

§ 3 des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 24. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256), erhält folgende Fassung:

#### „§ 3 Verjährung

- (1) Für die Verjährung der auf Zahlung gerichteten Ansprüche nach diesem Gesetz gelten die §§ 195, 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2, §§ 199, 201 bis 207 und 209 bis 217 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.
- (2) Für Ansprüche auf Schadensersatz nach diesem Gesetz ist darüber hinaus § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.”

## **Artikel 5**

### **Gesetz über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater**

In § 11 Satz 3 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater vom 18. November 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 339), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), werden die Worte "die Unterbrechung" durch die Worte "den Neubeginn" ersetzt.

## **Artikel 6**

### **Landesfischereigesetz**

Das Landesfischereigesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „§§ 504 bis 509, 510 Abs. 1 und § 512“ durch die Angabe „§§ 463 bis 468, 469 Abs. 1 und § 471“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 6 wird die Angabe „§§ 571 bis 579“ durch die Angabe „§§ 566 bis 567b“ ersetzt.

## **Artikel 7**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, den

---

Heide Simonis  
Ministerpräsidentin

---

Anne Lütkes  
Ministerin für Justiz,  
Frauen, Jugend und Familie

---

Klaus Buß  
Innenminister

---

Ute Erdsiek-Rave  
Ministerin für Bildung, Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

---

Dr. Bernd Rohwer  
Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Verkehr

---

Klaus Müller  
Minister für Umwelt, Naturschutz und  
Landwirtschaft

Begründung:**A Allgemeines**

Das Gesetz passt landesrechtlichen Bestimmungen an das neue Verjährungsrecht des reformierten Schuldrechts an und beseitigt darüberhinaus ins Leere gehende Verweisungen auf andere Regelungskomplexe des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dies geschieht, wie aus der Einzelbegründung ersichtlich, durch Übernahme der neuen Bezifferung der Normen, auf welche Bezug genommen wird, sowie durch Anpassung der Regelungen im Einzelnen an die veränderten bundesgesetzlichen Vorgaben.

**B Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1:

Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass aufgrund der Schuldrechtsreform der mißverständliche Begriff der Unterbrechung der Verjährung entfallen ist. Das neue Institut des Neubeginns der Verjährung hat einen sehr eingeschränkten Anwendungsbereich, dem die von § 120a LVwG geregelten Konstellationen nicht unterfallen. Daher nimmt die Neufassung des § 120a des Landesverwaltungsgesetzes nunmehr in ihrem Absatz 1 auf das Institut der Hemmung der Verjährung Bezug.

Absatz 2 hat zum Hintergrund, dass die reguläre Verjährungsfrist nunmehr nur noch drei Jahre beträgt, sodass zur inhaltlichen Beibehaltung der bisherigen Regelung des Landesverwaltungsgesetzes eine ausdrückliche Erwähnung der Verjährungsfrist von 30 Jahren erforderlich ist.

Zu Artikel 2:

Da der § 852 BGB (a. F.) entfallen ist, war die entsprechende Verweisung auf diese Vorschrift an das neue Recht anzupassen, sodass nunmehr auf die jetzt den entsprechenden Fall regelnden Normen verwiesen wird.

Zu Artikel 3:

Die Regelung enthält die notwendig gewordene redaktionelle Anpassung des Schulgesetzes an das neue Schuldrecht. Wie in Artikel 1 wurde dem Umstand Rechnung



getragen, dass es nach dem neuen Recht eine Unterbrechung der Verjährung begrifflich nicht mehr gibt.

#### Zu Artikel 4:

Die Änderung des § 3 des Nachbarrechtsgesetzes trägt dem Umstand Rechnung, dass die Absätze 1 und 2 der früheren Sonderregelung für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung (§ 852 BGB a.F.) entfallen und die entsprechenden Fälle nunmehr in den §§ 195, 199 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt sind. Ferner wird die Norm an die geänderte Nummerierung der Vorschriften des Verjährungsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches angepasst.

Aufgrund des Umstandes, dass die regelmäßige Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nunmehr 3 Jahre beträgt, bedurfte es einer eigenständigen nachbarrechtlichen Verjährungsfrist nicht mehr. Auch hinsichtlich des Verjährungsbeginns genügt nunmehr eine Verweisung. Im Übrigen wird auf die Vorschriften des neugefassten 5. Abschnitts des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwiesen, soweit diese für Ansprüche nach dem Nachbarrechtsgesetz relevant werden können.

#### Zu Artikel 5:

Die Vorschrift ist ebenfalls deshalb erforderlich, weil es eine Unterbrechung der Verjährungsfrist nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht mehr gibt, sodass die neue Terminologie des bürgerlichen Rechts zu übernehmen war und nunmehr vom Neubeginn der Verjährung die Rede ist.

#### Zu Artikel 6:

Das Landesfischereigesetz verweist in den zu ändernden Regelungen auf Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Vorkaufsrecht (Absatz 1) und zum Mietrecht (Absatz 2). Aufgrund der geänderten Nummerierung ist eine Anpassung erforderlich.